

Anfrage 1

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss	22.05.2023	öffentlich

Anfragen Grünes Forum und Piraten

Anfrage Grünes Forum und Piraten - Kleingartenanlage "In den Sandwiesen"

Vorlage Nr.: 20236479

Stellungnahme der Verwaltung

Das o.g. angefragte Gebiet am westlichen Ortsrand von Friesenheim liegt planungsrechtlich im Außenbereich (§35 BauGB). Die oberste Intention des Gesetzgebers ist es, den Außenbereich von Bebauung freizuhalten. Alle Formen baulicher Anlagen sind als Eingriff in „Natur und Landschaft“ zu werten und sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Nur Gebäude unter 10 m³ umbauten Raums ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten sind gemäß § 62 (1) Nr. 1a LandesBauOrdnung RLP im Außenbereich baugenehmigungsfrei.

In letzter Zeit kam es wieder vermehrt zu Hinweisen und Anfragen aus der Bevölkerung und der Politik. Unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer in dem Gebiet hat die Bauaufsicht dies zum Anlass genommen, jetzt alle Grundstücke systematisch zu überprüfen. Dabei werden die betroffenen Grundstücke sukzessive kontrolliert.

Begonnen wurde westlich des Weges In den Sandwiesen von Nord nach Süd. Die dortigen Eigentümer wurden seit Jahresbeginn bereits 2 mal angeschrieben (bisher 22 Grundstücke). Es hat sich dabei herausgestellt, dass die zum Teil seit Jahren vorhandenen baulichen Anlagen und Nutzungen baurechtlich größtenteils ungenehmigt (Gartenhäuser, Einzäunungen, überdachte Terrassen, Stellplätze, Tierhaltungen, gewerbliche Nutzungen usw.) errichtet wurden.

Die Grundstücke befinden sich überwiegend in Privateigentum. Sie werden von diesen Eigentümern meist selbst genutzt oder auch verpachtet.

Die Vorgehensweise des Bereiches Bauaufsicht verstößt nicht gegen das Naturschutzgesetz, denn gefordert wurde lediglich der Abriss der illegal, d.h. ohne Baugenehmigung errichteten baulichen Anlagen ab einer Größe von 10 m³, d.h. Bäume, Sträucher und andere

Pflanzen sind vom Abriss unberührt. Eine gärtnerische Nutzung ist weiterhin zulässig, versiegelte Flächen unzulässig.

Die Eigentümer haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Fristverlängerung für den Abriss bzw. Rückbau der baulichen Anlagen bei der Bauaufsicht stellen. Der Antrag ist zu begründen (durch Fotos, Stellungnahmen zum Artenschutz etc.). Über den Antrag wird dann unter Einbeziehung des Bereichs Umwelt entschieden.